Satzung

des TURNVEREINS ELSIG 1985 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein Elsig 1985 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Euskirchen - Elsig.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Überschüße und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
   Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen für Männer, Frauen und Jugendliche, zur Stärkung der Gesundheit und Erhaltung der Arbeitskraft, Kinderturnen im Vorschulalter, sowie das Sonderturnen für haltungsgefährdete Kinder.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
   a) als ordentliche Mitglieder alle Männer, Frauen und Jugendliche aus dem Kreis Euskirchen.
   b) als fördernde Mitglieder - ohne Stimmrecht - natürliche oder juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Antragsteller eine Mitgliedskarte vom Vorstand erhält.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Gegen die Ablehnung, die eingeschrieben unter Angabe der Gründe erfolgen muß, ist innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheiden der Vorstand und die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:
   a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß;
   b) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit länger als vier Monate mit dem fälligen Beitrag in Verzug ist;
   c) durch Ausschluß, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, insbesondere wenn ehrenrührige Strafen vorliegen oder wenn gegen Anordnungen des Vorstandes gröblich verstoßen wird;
   d) wenn wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht wurden;
   e) durch Tod.
2. Der Ausschluß erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes und der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
   Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird von Fall zu Fall mit dem Vorstand vereinbart.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Über Beitragszahlungen und Spenden werden Quittungen ausgestellt, in denen die Gemeinnützigkeit des Vereins und damit die steuerliche Anrechnungsfähigkeit bescheinigt wird, soweit die Voraussetzungen dazu ergeben sind.
4. Die Beiträge werden zur Erfüllung der festgelegten Aufgaben des Vereins sowie zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verwandt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Die Ganeralversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für alle Instanzen des Vereins und alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die außerordentliche Generalversammlung findet statt:
   a) auf Beschluß des Vorstandes
   b) wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder (§3 Ziff.1a) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und dem Vorstand.
5. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder, auch wenn diese nur fördernde Mitglieder sind.
   Kein Stimmrecht haben die fördernden Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
6. Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:
   a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
   b) Entlastung des Vorstandes;
   c) Fassung der grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit;
   d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
   e) Änderung der Satzung.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
9. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
10. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist einer der Genannten verhindet, kann ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 8

Der Verein, seine Organe und die vom Verein mit der Organisation und Durchführung von Sportarten Beauftragten haften nicht für Schäden seiner Mitglieder oder von Gästen, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Sportarten entstehen, die vom Verein organisiert werden, soweit die Sporthilfe e.V. nicht eintritt.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem 1. Vorsitzenden
   - dem 2. Vorsitzendem
   - dem Geschäftsführer
   - dem Schatzmeister
   - dem Schriftführer
   - zwei Übungsleiter
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
3. Vorstand im Sinne des § 26 B.G.B. ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der Genannten wahrgenommen wird, von denen einer ein Vorsitzender sein muß.
4. Dem Vorstand können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Jedoch müssen von den 7 Vorstandsmitgliedern mindestens 5 ordentliche Mitglieder sein.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins.
6. Der Schatzmeister hat bei der Raiffeisenbank Zülpich e.V. ein Konto zu errichten, die Kassenbücher ordnungsgemäß und übersichtlich zu führen und alle Kassenbelege mindestens 5 Jahre zu verwahren.
   Unterschriftsberechtigt sind neben dem Schatzmeister der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
8. Der Schriftführer hat alle Beschlüsse des Vorstandes in einem Protokoll niederzulegen, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt 2 Kassenprüfer aus dem Mitgliederkreis, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
   Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die laufende Überwachung des Kassengeschäftes und der Finanzgebarung des Vereins. Sie haben jährlich eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
   Unvermutete Prüfungen können jederzeit vorgenommen werden.
3. Zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres geben die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht in einer Vorstandssitzung ab.
   In der alle 2 Jahre stattfindenden Generalversammlung ist über den Ablauf der beiden Geschäftsjahre zu berichten.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.

§ 12

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein muß, aufgelöst werden, wenn der Beschluß mit einer 3/4 Stimmenmehrheit gefaßt wird.

§ 13

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das nach Erledigung aller Verbindlicgkeiten noch vorhandene Vermögen einem anerkannt gemeinnützigen Zweck zugeführt. Das Vermögen des Vereins fällt an die Evangelische Gemeinde Euskirchen, Kölner Straße 41, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 08.06.1985 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Euskirchen - Elsig, den 24. Juni 1985

gez. J. Zinke	gez. H. Zinke
1. Vorsitzende	Schriftführer